

20, Zahnheilk. Pferd, ab 1.2.09  
Weiterbildungsgang ab 1.2.2009  
Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

## Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

### Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

#### I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Pferden

#### II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A) Zahnheilkundliche Tätigkeit bei Pferden an einschlägigen  
Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen  
Fachpraxen 2 Jahre
- B) Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich  
Zahnheilkunde beim Pferd mit insgesamt 60 Stunden
- C) Vorlage von drei Fallberichten<sup>1</sup> einschließlich Vorbericht, Untersuchungen und  
Behandlungsergebnis
- D) Vorlage eines dokumentierten Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle  
der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß  
Anhang.
- E) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der  
Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

Theoretisches und praktisches Spektrum der praxisrelevanten Zahn- und Maulerkrankungen der Tiere. Methoden konservierender und prothetischer Wiederherstellung von Zähnen inkl. Werkstoffkunde. Genese, ggf. Genetik von kieferorthopädischen Anomalien, parodontalen und traumatischen Erkrankungen. Kieferchirurgische Methoden; Instrumentenkunde.

#### V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

---

<sup>1</sup> ausführliche Fallberichte

**20, Zahnheilk. Pferd, ab 1.2.09**  
Weiterbildungsgang ab 1.2.2009  
Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

## **VI. Fachgespräch**

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

## **VII. Übergangsbestimmungen**

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. 2. B), C), D) und E) erfüllt sind.